

RS Dok 2000/3/28 91/16-BK/99

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.03.2000

Norm

AVG §62 Abs4 AVG §68 Abs1

1. AVG § 62 heute
2. AVG § 62 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Im gegebenen Fall beantragte der Disziplinarbeschuldigte inhaltliche Berichtigungen, die einer Berichtigung gemäß § 62 Abs. 4 AVG nicht zugänglich sind. Im gegebenen Fall beantragte der Disziplinarbeschuldigte inhaltliche Berichtigungen, die einer Berichtigung gemäß Paragraph 62, Absatz 4, AVG nicht zugänglich sind.

Nach § 68 Abs. 1 AVG sind Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 - die hier nicht zu berücksichtigen sind - die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, wenn die Behörde nicht Anlass zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen. Nach Paragraph 68, Absatz eins, AVG sind Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der Paragraphen 69 und 71 - die hier nicht zu berücksichtigen sind - die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, wenn die Behörde nicht Anlass zu einer Verfügung gemäß den Absatz 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

Da auch ein Grund für eine amtswegige Abänderung oder Behebung (§ 68 Abs. 2 bis 4 AVG) des Bescheides der Berufungskommission beim Bundeskanzleramt vom 1.12.1999, GZ 91/9-BK/99, nicht gegeben ist, war der Berichtigungsantrag des Disziplinarbeschuldigten wegen entschiedener Sache zurückzuweisen. Da auch ein Grund für eine amtswegige Abänderung oder Behebung (Paragraph 68, Absatz 2 bis 4 AVG) des Bescheides der Berufungskommission beim Bundeskanzleramt vom 1.12.1999, GZ 91/9-BK/99, nicht gegeben ist, war der Berichtigungsantrag des Disziplinarbeschuldigten wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

Dokumentnummer

BEKRS_20000328_91_16_BK_99_01

Quelle: Disziplinarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>